

Antrag

des Gemeinderates

an den Einwohnerrat

2279

Pratteln, 2. Dezember 2008

Beantwortung des Postulats von H. Schiltknecht vom 22. September 2003 (Nr. 2279) „Leistungen der Gemeindeverwaltung ohne gesetzliche Grundlage“

1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 23. Januar 2006 hat der Einwohnerrat das obgenannte Postulat dem Gemeinderat überwiesen. Der Gemeinderat wird aufgefordert zu prüfen, welche Leistungen heute von der Verwaltung erbracht werden, ohne dass es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt. Des Weiteren hat er dem Einwohnerrat eine vollständige Liste aller Leistungen der Verwaltung vorzulegen, woraus folgendes hervorgeht:

1. Wer erbringt welche Leistungen auf Grund von welchen gesetzlichen Grundlagen.
2. Wer erbringt welche Leistungen ohne gesetzliche Grundlagen

2. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Definitionsprozess der Leistungen ging von den bestehenden Tätigkeiten der Verwaltung aus. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde eine Verdichtung der Leistungen auf einer hohen Stufe angestrebt. Ausgehend von der Frage: Was macht die Verwaltungseinheit konkret, wurde eine Liste der Tätigkeiten zusammengetragen. Die Leitfrage war: Lassen sich diese Tätigkeiten unter Oberbegriffe zusammenfassen? So kristallisierten sich Leistungen oder Leistungsbereiche heraus. Zwischen internen Leistungen und Leistungen, bei denen Leistungsempfänger Bevölkerung und politischen Gremien sind, wurde eine Trennung gemacht. Diese internen Leistungen werden nicht aufgelistet. Die vorliegenden Leistungen bilden somit die von der Verwaltung erbrachten Dienstleistungen an die Bevölkerung und an die politischen Gremien ab¹.

¹ Ob die Leistungen der Verwaltung für Gemeinderat und Einwohnerrat einfach Teil des Herstellungsprozesses der Gemeindeleistungen und deshalb keine Leistungen im Sinne einer von aussen wahrnehmbaren Leistung sind, kann offen bleiben.

Nicht aufgeführt sind daher Querschnittsaufgaben, welche zentralisiert und von internen Leistungserbringern für die anderen Verwaltungseinheiten wahrgenommen werden. Zu den Querschnittsfunktionen zählen u.a. die Informatik, der Rechtsdienst, das Personalwesen.

Die Verwaltung handelt, weil sie Aufgaben erfüllen muss. Für manche Aufgaben bestehen bundes- oder kantonale gesetzliche Vorgaben, andere erfüllt die Gemeinde auf der Grundlage kommunaler Erlasse und Beschlüsse. Die gesetzlichen Grundlagen² wurden bei jeder Leistungsbeschreibung aufgeführt. Zusätzlich wird die verantwortliche Abteilung genannt, welche die Leistung erbringt sowie die Funktionen und allenfalls Externe, welche an der Erstellung der Leistung beteiligt sind.

Es kann abschliessend festgestellt werden, dass für sämtliche Leistungen eine gesetzliche Grundlage besteht³.

3. Beschluss

Dem Einwohnerrat wird beantragt, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Für den Gemeinderat

Der Präsident: Die Verwalterin:

B. Stingelin Dr. M. Hofstetter Schnellmann

² Es ist zwar offensichtlich ein Unterschied, ob die Gemeindeverwaltung tätig wird, weil es z.B. die Bundesvorschriften im Zivilstandswesen umzusetzen gilt oder ob ein Einwohnerratsbeschlusses z.B. den Verkauf von SBB-Tageskarten regelt. Die Verwaltung stützt sich jedoch in beiden Fällen auf eine rechtliche Grundlage.

³ Eine Ausnahme bildet der Verkauf von Birnel, eine seit Jahren erbrachte Dienstleistung, die von sehr vielen Gemeinden angeboten wird. Dass der Versand von Gratulationsschreiben bei runden Geburtstagen und Jubiläen von Einwohnern und Einwohnerinnen nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, sondern eine nette Geste ist, dürfte offensichtlich sein.